

**Satzung
über die Schmutzwasserbeseitigung
und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungseinrichtung**

Gültig ab 01.01.2000 *

* redaktionell überarbeitet 01.01.2012

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBL. S. 216, Berichtigt 1991 S. 256), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.1990 (GVOBI Schl.-H. S. 160) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBI Schl.-H. S. 545, der GVOBI 1991, S. 257) und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 07.02.1992 (GVOBI Schl.-H. S. 82) wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.12.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Dem Abwasserzweckverband Sylt obliegt in seinem Verbandsgebiet die Sorge für eine unschädliche Ableitung und Behandlung der Abwässer (Schmutzwasser). Es umfasst das Gebiet der Gemeinde Sylt, der Gemeinde List, sowie der Gemeinde Hörnum. Abwasserbeseitigung wird über eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung durch den Abwasserzweckverband Sylt durchgeführt. Er bedient sich hierbei für die kaufmännische und technische Betriebsführung der ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die von dem Abwasserzweckverband betrieben und unterhalten werden. Der Abwasserzweckverband betreibt die Abwasseranlagen nach dem Trennverfahren und lässt sie nur als solche bauen.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt der Verband. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst die vom Abwasserzweckverband unterhaltenen Ortskanäle und Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen. Die Schmutzwasserbeseitigung umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Grundstückskläranlagen und Regenwassersickeranlagen sind nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Abwasserzweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Abwasserzweckverband zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstückskläranlagen sind 3-Kammerausfallgruben und vollbiologische Kleinkläranlagen ("Hauskläranlagen") sowie abflusslose Gruben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 9 der Satzung Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
 2. wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Abwasserzweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang) bzw. dem Abwasserzweckverband bei Abholung zu überlassen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Sie haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes Sylt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Abwasserzweckverband Sylt einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Anmeldung, Zustimmung und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Neuanschluss und jede wesentliche Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer oder vom dinglich Berechtigten unter Benutzung eines bei dem Abwasserzweckverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Der Abwasserzweckverband entscheidet den sachlichen Erfordernissen entsprechend über die Ausführung und Art und Weise des Anschlusses und des Übergabeschachtes.
- (2) Dem Antrag sind die notwendigen Zeichnungen und Berechnungsunterlagen beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 bzw. in der nachfolgend jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte ist verpflichtet, die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen, die durch die Errichtung seiner Anlage notwendig werden.
- (4) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dieses für notwendig hält.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer zugestimmten Anlage die Notwendigkeit, von dem zugestimmten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragszustimmung einzuholen.
- (6) Für neu herzustellende größere Schmutzwasseranlagen wird die Zustimmung davon abhängig gemacht, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, beseitigt werden.
- (7) Ohne Zustimmung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (8) Die Zustimmung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (9) Die Zustimmung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (10) Bei einem Wechsel des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten an dem angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer oder der dinglich Berechtigte schriftlich oder persönlich dem Abwasserzweckverband Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer oder der neue dinglich Berechtigte verpflichtet.
- (11) Der Beginn der Einleitung der Schmutzwässer ist dem Abwasserzweckverband Sylt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. § 4 Absatz 1 Satz 1
 2. § 4 Absatz 2
 3. § 6dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 5.112,92 € geahndet werden.
- (2) Der Abwasserzweckverband Sylt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Schlesw.-Holst. entsprechend.

§ 9
Schmutzwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Schmutzwassers bestimmen sich im übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB-S), den Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen zu den AEB-S sowie den Preisen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbands Sylt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Abwasserzweckverband Sylt

gez. Sönke Hansen
-Verbandsvorsteher-

ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH

Betriebsführer für den
Abwasserzweckverband Sylt
Postfach 18 80
25962 Sylt/Westerland

KundenService Tel.: 04651 925-925
KundenService Fax: 04651 925-926
Störungsdienst Tel.: 08000 925-999 (kostenlos)
E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de
Internet: www.energieversorgung-sylt.de